



## **Satzung des artrmx e.V.**

**§ 1** Der Verein ist im Vereinsregister unter 15221 eingetragen und heißt artrmx e.V. Er hat seinen Sitz in Köln. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

Der artrmx e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Popularisierung zeitgenössischer Kunst- und Kulturprojekte sowie Künstler/innen aller Kunstrichtungen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung noch nicht etablierter Künstler/innen, durch die Entwicklung alternativer Ausstellungskonzepte sowie durch das biennale CityLeaks Urban Art Festival.

artrmx e.V. steht für die Vernetzung unterschiedlicher Kunstformen und Kunstinteressierten. Im Atelierzentrum Ehrenfeld (AZE) kuratiert der Verein regelmäßig Ausstellungen. Darüber hinaus vermietet er Ausstellungsfläche an ausgewählte Kunst- und Kulturveranstalter zu vergünstigten Konditionen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Mittel aus Zuwendungen des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können im Einzelfall sowohl die Zahlung eines Gehalts oder einer Vergütung, die über die Ehrenamtspauschale hinausgeht, vorgesehen werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Der schriftliche Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn der Vorstand ihn innerhalb eines Monats positiv bestätigt. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Zeit beträgt der Mitgliedsbeitrag 30 Euro pro Jahr. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.01. jeden Jahres zu zahlen. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.



Als Förderer kann aufgenommen werden, wer die Arbeit des Vereins mit einem Geldbeitrag ab 50€ unterstützt. Fördermitglieder des Vereins nehmen an allen kostenpflichtigen Ereignissen des Vereins kostenlos mit einer Begleitperson teil. Darüber hinaus übernehmen die Fördermitglieder des art rmx e.V. keine Rechtspflichten. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Die Fördermitgliedschaft endet bei Nichtweiterbezahlung zum 31.12. jeden Jahres automatisch.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Wahl des Kassenwirts und des/der Revisors/en sowie Entgegennahme des Revisorenberichts
- Über die Mitgliederversammlungen werden Protokolle geführt, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollanten unterschrieben werden müssen. Diese Regel tritt auch rückwirkend in Kraft für Mitgliederversammlungen, die bereits vor dem 09.10.2006 abgehalten wurden.
- Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB**

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 7 Geschäftsführender Vorstand / Beirat**

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand ist berechtigt, eine/n GeschäftsführerIn mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

#### **§ 8 Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

#### **§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

#### **§ 10 Schiedsvertrag**

Anliegender Schiedsvertrag ist Bestandteil der Satzung.

Köln, 11.06.2013

Iren Tonoian

Margrit Miebach